

Arbeitsmarktprogramm 2019



des Jobcenters Kreis Gütersloh

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Jobcenter
Abteilung Steuerung

Björn Haller
Tel. 05241 - 85 4315

Stand: Dezember 2018

Inhalt

1. Arbeitsmarkt- und konjunkturrelevante Strukturdaten für den Kreis Gütersloh.....	2
1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	2
1.2 Strukturelle Rahmenbedingungen.....	4
2. Zielvereinbarungsprozess und Zielerreichung	7
2.1 Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2.2 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	7
2.3 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
2.4 Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehern in Erwerbstätigkeit.....	8
3. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.....	8
4. Inklusion als Aufgabe im Rahmen arbeitsmarktlicher Aktivitäten.....	10
5. Strategische Ausrichtung 2019.....	11
5.1 Fachkräfte entwickeln.....	11
5.2 Arbeitskräfte vermitteln.....	12
5.3 Teilhabe ermöglichen	12
6. Operative Umsetzung.....	13
6.1 Zugangssteuerung.....	13
6.2 Fachkräfte entwickeln.....	13
6.2.1 Handlungsstrategie.....	13
6.2.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente	15
6.3 Arbeitskräfte vermitteln.....	16
6.3.1 Handlungsstrategie.....	16
6.3.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente	17
6.4 Teilhabe ermöglichen	19
6.4.1 Handlungsstrategie.....	19
6.4.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente	19
7. Das Eingliederungsbudget	20

Sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser¹!

Ein spannendes Jahr 2019 liegt vor uns. Im Eingliederungstitel 2019 werden wir voraussichtlich rund 4,8 Millionen Euro mehr zur Verfügung haben als im ablaufenden Haushaltsjahr. Und das, obwohl die Arbeitslosigkeit zuletzt historisch niedrig war. Liegt hier ein haushaltspolitisches Missverständnis vor? Sicher nicht!

Betrachten wir gemeinsam die Herausforderungen:

Gesundheitliche Einschränkungen, insbesondere psychischer Art, stellen für viele arbeitssuchende Menschen ebenso wie für unsere Arbeitsberaterinnen und -berater große Herausforderungen dar. Neben Fragen der Demografie und der Digitalisierung (die uns sowohl am Arbeitsmarkt als auch innerhalb der eigenen Organisation begleiten) gilt es hier ein weiteres großes Querschnittsthema zu bearbeiten.

Auf der bundespolitischen Ebene hat man sich mittlerweile darauf verständigt, neue gesetzliche Förderinstrumente für Langzeitarbeitslose ins Gesetz zu schreiben. Wann, wenn nicht jetzt mit der weiterhin starken Konjunktur, wollen wir Menschen in Arbeit bringen, deren Chancen deutlich schlechter als im Durchschnitt sind?

Und natürlich sind da immer noch die zahlreichen geflüchteten Menschen, viele von Ihnen mit sprachlichen Defiziten, die umfassende Qualifizierungen erheblich erschweren. Hier wollen und dürfen wir nicht locker lassen, individuell beste, möglichst auskömmliche und nachhaltige Lösungen zu eröffnen.

Vor uns liegen Kraftanstrengungen, die Zeit, differenzierte Angebote und qualifizierte Vorgehensweisen erfordern.

Denn natürlich sind uns die klassischen Fragen wie das Besetzen von Ausbildungsplätzen oder die Verbesserung der Einstiegschancen für Erziehende erhalten geblieben, nicht zu vergessen die Versorgung mit Beratungsangeboten zur Kinderbetreuung, zum Umgang mit Schulden oder mit psychosozialen Belastungen.

Aus unserer Sicht greift unser Motto „Fachkräfte entwickeln - Arbeitskräfte vermitteln - Teilhabe ermöglichen“ mehr denn je. Packen wir es erneut an! Um diese Leitziele in noch stärkerem Maße als im vergangenen Jahr an die im Jobcenter Mitarbeitenden weiterzugeben, sind diese erstmalig in Workshops in die Erarbeitung des Arbeitsmarktprogrammes mit einbezogen worden. Ausgehend von einer Analyse des regionalen Arbeitsmarktes setzen sie sich mit verschiedenen Fragestellungen zu den o. g. Motti auseinander. Die Ergebnisse dieser Workshops haben in die verschiedenen Kapitel dieses Arbeitsmarktprogrammes Eingang gefunden.

Und natürlich gilt auch heuer wieder: wenn Sie nach der Lektüre des aktuellen Programms Fragen, Kritik und Anregungen haben, sprechen Sie uns an. Wir verstehen uns als lernende Organisation, die sich gern im Interesse unseres Auftrages weiterentwickelt.

Ihr



Fred Kupczyk
Dezernent Jobcenter

¹ Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) NRW (§ 4 LGG NRW) trägt diese Publikation auch sprachlich der Gleichstellung von Männern und Frauen Rechnung. In einigen Textpassagen werden feststehende Fachbegriffe verwendet, die aus Gründen der Eindeutigkeit nicht angepasst werden können.

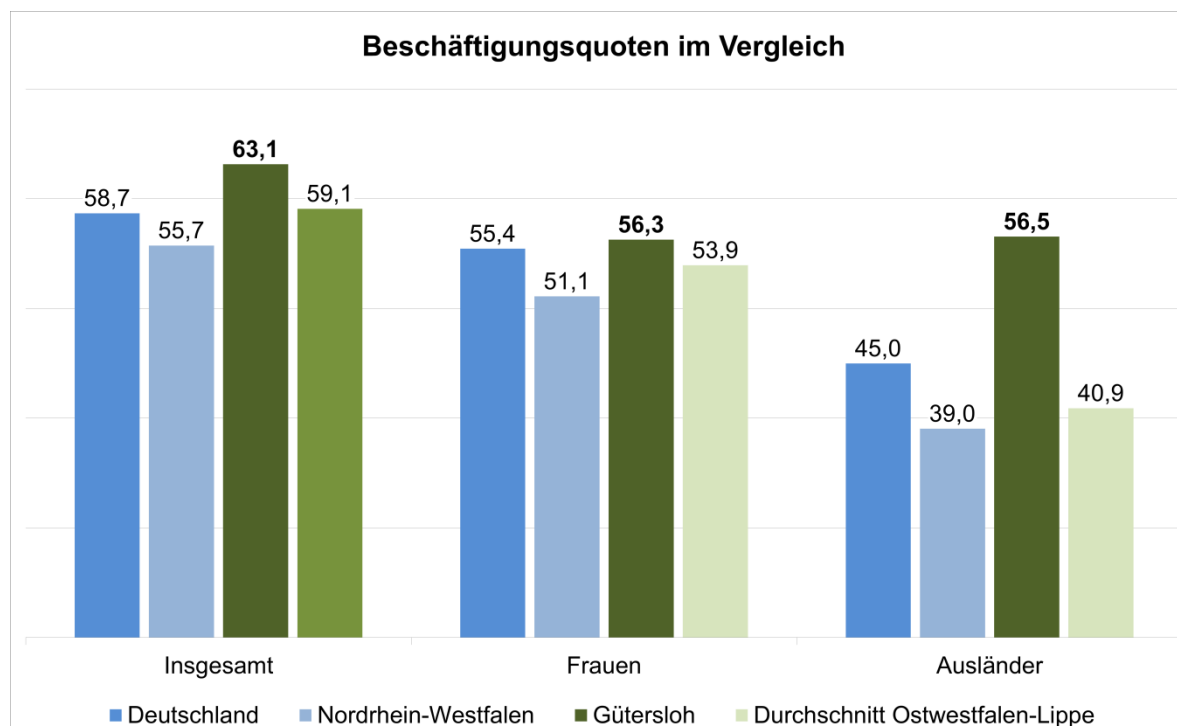
1. Arbeitsmarkt- und konjunkturrelevante Strukturdaten für den Kreis Gütersloh

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Während im Zeitraum von 2011 bis 2017 im Kreis Gütersloh die **Bevölkerung** um 3,5 % auf 363.049 Menschen wuchs, ist sie in Nordrhein-Westfalen (NRW) im gleichen Zeitraum nur um 2,1 % gestiegen. Auf Bundesebene ist die Bevölkerungszahl um 3,1 % angestiegen (Stichtag: 31.12.17, Quelle: IT.NRW).

Die wirtschaftliche Situation im Kreis Gütersloh ist geprägt durch die höchste **Beschäftigungsquote** in Nordrhein-Westfalen: Mit 63,1 % liegt der Wert im Kreisgebiet weit über dem Landesdurchschnitt von 55,7 % und ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt von 58,7 %.

Betrachtet man die Geschlechter getrennt, so realisiert der Kreis Gütersloh bei Männern eine Beschäftigungsquote von 69,6 % (NRW: 60,3 %; Bund: 61,8 %) und bei Frauen von 56,3 % (NRW: 51,1 %; Bund: 55,4 %). Bei der Gruppe der Ausländer liegt eine Beschäftigungsquote von 56,5 % vor. Diese liegt nicht nur deutlich über dem Durchschnitt in Ostwestfalen-Lippe (OWL) von 40,9 %, sondern auch über dem Bundesdurchschnitt von 45,0 % und dem Landesdurchschnitt in NRW von 39,0 % (Stichtag: 30.06.17, Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit - Stand: Juni 2017

Die Anzahl der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** im Kreisgebiet (Arbeitsortprinzip) entwickelt sich weiterhin positiv. Von März 2017 zu März 2018 wuchs sie um 3,6 % auf 177.172 Beschäftigte (NRW: + 2,3 %) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Der **Wirtschaftsstandort Gütersloh** verzeichnet die größte Anzahl an Beschäftigten in den Branchen Maschinenbau (20,7 %), Handel (12,1 %), Gesundheits- und Sozialwesen (8,8 %) und Ernährung (8,8 %). Das verarbeitende Gewerbe ist durch einen hohen Auslandsumsatz und eine Exportquote von 38 % gekennzeichnet (Stichtag: 30.06.17, Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Fasst man

die Anzahl der Personen, die in SGB II-typischen Branchen² beschäftigt sind, zusammen, liegt ihr Anteil im Kreis Gütersloh bei 9,3 % an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (NRW: 11,2 %). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Zahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in SGB II-typischen Branchen im Kreis Gütersloh um 12,5 % während NRW-weit ein Zuwachs von 1,1 % verzeichnet werden konnte. (Stichtage: 01.03.18 im Vergleich zu 01.03.17, Quelle: Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) NRW).

Die **Zahl der Arbeitslosen** im SGB II-Bezug ist im Oktober 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 19,3 % auf 4.923 gesunken. Während die rechtskreisübergreifende **Arbeitslosenquote** im Jahr 2017 durchschnittlich 4,6 % betrug, lag sie im Jahr 2018 nur noch bei 4,1 %. Dabei nehmen Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II einen Anteil von 2,3 % ein, der Anteil der SGB III-Arbeitslosen beträgt 1,9 % (Zeitraum jeweils Jan. bis Okt., Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Parallel zum Rückgang der absoluten Anzahl Arbeitsloser im SGB II-Bezug gegenüber dem Vorjahr ist zu beachten, dass der Kreis Gütersloh im OWL-Vergleich zusammen mit Höxter die niedrigste **Gesamtarbeitslosenquote** aufweist. Im landes- und bundesweiten Vergleich ist die SGB-II-Arbeitslosenquote gleichermaßen als sehr niedrig zu bewerten.

	Deutschland	NRW	Gütersloh	Höxter	Minden-Lübbecke	Herford	Paderborn	Lippe	Bielefeld
gesamt	4,9	6,4	3,7	3,5	4,4	5,0	5,0	5,7	6,7
SGB II	3,2	4,6	2,1	2,1	2,7	3,2	3,3	4,2	4,8
SGB III	1,6	1,8	1,6	1,4	1,7	1,8	1,6	1,5	1,9

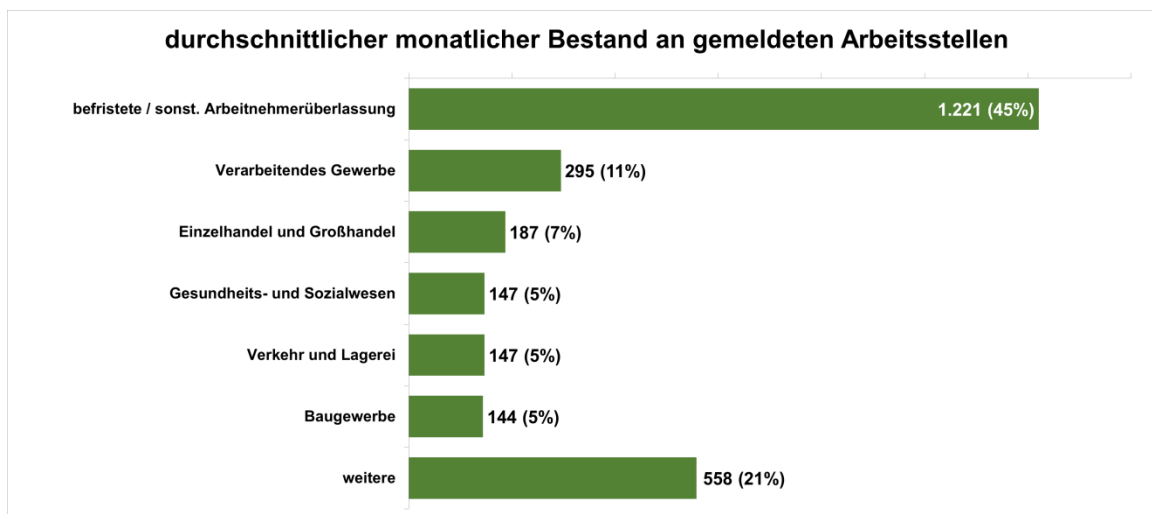
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: Oktober 2018

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Herbstprojektion der Bundesregierung für die zweite Jahreshälfte 2018 einen Anstieg des Bruttoinlandsproduktes gegenüber dem Vorjahr von 1,8 % voraussieht. Für das Jahr 2019 wird ein Wachstum von 1,8 % erwartet. Die Beschäftigung dürfte weiter spürbar, wenngleich mit abnehmendem Tempo, ausgeweitet werden, während die Arbeitslosigkeit auf einen historischen Tiefststand von bundesweit 5,0 % zurückgehen wird.

Die Konjunkturumfrage der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld im Herbst 2018 hat ergeben, dass die Erwartungen der regionalen Wirtschaft für 2019 gedämpft sind. Trotz der aktuell sehr guten wirtschaftlichen Konjunktur erwarten sie eine weniger gute Entwicklung für das Jahr 2019. Neben Unsicherheiten, wie Strafzöllen und dem erwarteten Brexit, ist das über alle Branchen hinweg am häufigsten genannte Risiko für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Fachkräftemangel.

Die Entwicklung des **Stellenmarktes** für den Kreis Gütersloh zeigt im laufenden Jahr, dass der Bestand gemeldeter unbesetzter Stellen bei der Bundesagentur für Arbeit gegenüber dem Vorjahr auf einem höheren und stabilen Niveau liegt (+ 1,8 % im Zeitraum Jan. bis Okt.). Den größten Anteil der durchschnittlich gemeldeten Stellen stellt der Bereich Arbeitnehmerüberlassung und das Verarbeitende Gewerbe dar:

² Die SGB II-typischen Branchen sind hier definiert als die sechs Branchen in NRW, in denen die meisten erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beschäftigt waren. Aktuell sind dies: Reinigung von Gebäuden, Straßen, und Verkehrsmitteln; Befristete Überlassung von Arbeitskräften; Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u.ä.; Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen); Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen; sonstiges Sozialwesen (ohne Heime).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: Oktober 2018 (Durchschnitt Januar bis Oktober 2018)

1.2 Strukturelle Rahmenbedingungen³

Die **ELB-Quote** (Bestand aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bezogen auf die Bevölkerung im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze) liegt mit 5,4 % im Juli 2018 gegenüber dem Vorjahreswert mit 5,6 % auf niedrigerem Niveau. Gegenüber den Vergleichswerten von NRW mit 9,8 % bzw. dem Bund mit 7,6 % ist der Kreis Gütersloh auch hier gut aufgestellt.

Die Anzahl der **Bedarfsgemeinschaften**, die vom Jobcenter Kreis Gütersloh betreut werden, hat sich auf einem hohen Niveau eingependelt. Während in 2017 durchschnittlich 9.514 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug standen, liegt die Zahl im ersten Halbjahr 2018 bei durchschnittlich 9.444 Bedarfsgemeinschaften.

Auch die Anzahl der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**, also der Personen, denen durch Beratung und Aktivierung eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden soll, steigt geringfügig. Im 1. Halbjahr 2018 waren durchschnittlich 13.267 erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Grundsicherungsleistungen des Jobcenters angewiesen, das sind gegenüber dem Vorjahreswert 55 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mehr. Mit 52 % (6.891 Personen) ist der Anteil von Frauen größer als der der Männer mit 48 % (6.375 Personen).

Die Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hat sich im Juli 2018 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert:

- unter 25 Jahre: 2.673 Personen (20 %)
- 25 bis unter 55 Jahre: 8.344 Personen (64 %)
- 55 Jahre und älter: 2.076 Personen (16 %).

Mit 5.498 Personen stellen Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren den überwiegenden Anteil der **nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten** dar.

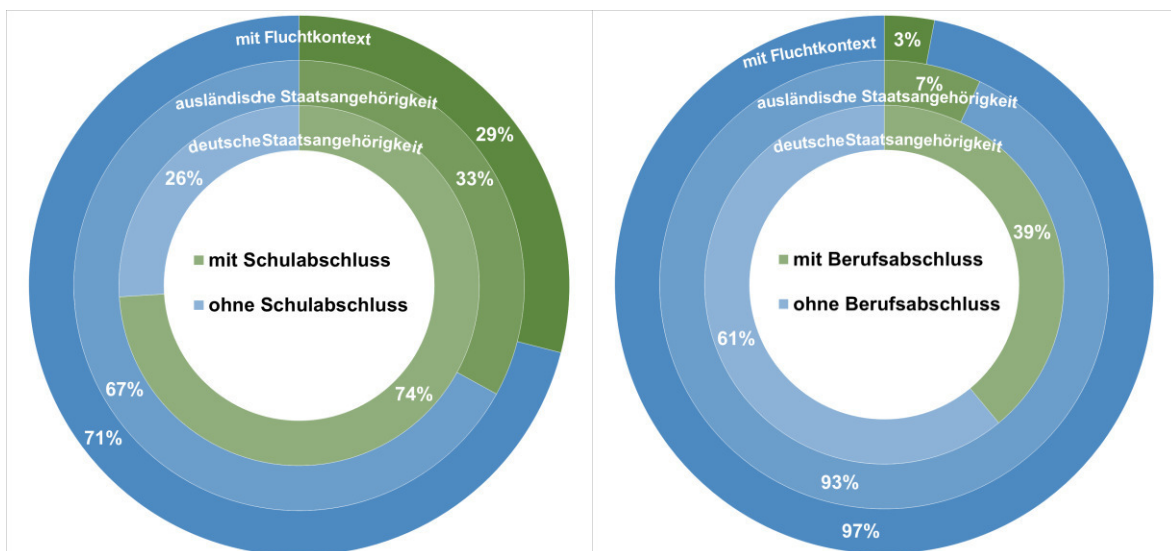
Betrachtet man die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Zielgruppen ergibt sich folgendes, differenziertes Bild:

³ Sämtliche statistischen Angaben dieses Kapitels basieren auf der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit **ausländischer Staatsangehörigkeit** steigt. Er beläuft sich im Juli 2018 auf 44 % (5.766 Personen), im Juli 2017 waren es noch 43 %.

Der Zuwachs an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit basiert (fast) ausschließlich auf Personen, die zuvor Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben (Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge). Der nach gegenwärtigen Prognosen auch im Jahr 2019 weiter wachsende Anteil von Personen mit einem Fluchthintergrund⁴ an allen gemeldeten erwerbsfähigen Personen lag im Juli 2018 bei 20,9 % (2.736). Es handelt sich dabei überwiegend um Männer unter 35 Jahren. Menschen mit Fluchthintergrund kommen vor allem aus Syrien, dem Irak und Afghanistan. Menschen mit syrischer Staatsangehörigkeit stellen unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vor den Irakern und den Türken die größte ausländische Gruppe dar.

Richtet man den Blick auf das Qualifikationsniveau, so zeigt sich im direkten Vergleich der Personengruppen, dass die Deutschen zu 26 % keinen Schulabschluss und zu 61 % keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Bei den Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit verfügen dagegen lediglich 33 % über einen Schulabschluss und 7 % über einen Berufsabschluss. Bei den Menschen mit Fluchthintergrund haben 71 % keinen Schulabschluss und 97 % keinen in Deutschland vergleichbaren/verwertbaren Berufsabschluss (Angaben zur Qualifikation beziehen sich auf die Gruppe der arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten).



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Stand: Juni 2018

Vor dem Hintergrund des technologischen Wandels und der Digitalisierung der Arbeitswelt muss man - wie bereits im Vorjahr detailliert beschrieben - davon ausgehen, dass in vielen Arbeitsbereichen eine umfassende Automatisierung erfolgen wird. Dadurch ergibt sich gerade im Bereich der gering Qualifizierten aber auch bei den Fachkräften ein erhöhter Schulungs- und Weiterbildungsbedarf. Berufsbilder ändern sich und das „lebenslange Lernen“ gewinnt an Gewicht.

Der Anteil der **alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** liegt genau wie im Vorjahr bei 14 %. Insgesamt befinden sich im Bestand des Jobcenters Kreis Gütersloh im Juli 2018

⁴ Dahinter verbergen sich in der statistischen Definition der BA "Personen im Kontext von Fluchtmigration". Sie umfassen im Rechtskreis SGB II drittstaatsangehörige Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen.

1.858 alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte, das sind 92 weniger als vor einem Jahr.

Im Landesvergleich, aber auch im Vergleich zu den ostwestfälischen Kommunen weist der Kreis Gütersloh mit 58 % (NRW: 68 %) einen relativ niedrigen Anteil der sogenannten **Langzeitleistungsbezieher** aus. Darunter versteht man Personen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug waren. Jedoch weist die Veränderungsrate zum Vorjahr einen Zuwachs um 0,8 % (58 Leistungsberechtigte) auf was dem Trend in Ostwestfalen entspricht. In Nordrhein-Westfalen lässt sich dagegen eine deutliche Steigerung um 2,9 % feststellen.

Durch den starken Zugang von Geflüchteten, die seit Anfang 2017 bestehende Wohnsitzauflage und durch langwierige Integrationsprozesse wird noch ein deutlicher Anstieg des Bestandes Langzeitleistungsbezieher im Laufe des Jahres 2019 erwartet. Das Qualifikationsprofil ist bei dieser Personengruppe schwach ausgeprägt: 74 % der Arbeitssuchenden aus der Gruppe der Langzeitleistungsbezieher verfügen über keine Berufsausbildung. Daneben sind viele Menschen, die sich lange im Leistungsbezug befinden, mittelfristig nur schwer in den Arbeitsmarkt integrierbar. Ihre Beschäftigungsfähigkeit ist soweit eingeschränkt, dass eine Arbeitsaufnahme für sie allenfalls langfristig umsetzbar ist. Hier spielen unterschiedliche, meist schwerwiegende Einschränkungen, wie beispielsweise psychosoziale und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen eine Rolle.

Der Anteil der **Langzeitarbeitslosen** an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, also der Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind, ist gegenüber dem Vorjahr minimal angewachsen. Lag ihr Anteil im Juli 2017 noch bei 48 %, so waren es im Juli 2018 51 %. Die Anzahl der Personen ist jedoch um 226 Personen (-8,5 %) auf 2.445 Personen zurück gegangen.

Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entfällt ein Anteil von durchschnittlichen 26 % (3.440 Personen) auf sogenannte „**Ergänzer**“. Darunter versteht man erwerbstätige SGB-II-Leistungsberechtigte, die einer geringfügigen Arbeit oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ca. 12 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder 1.581 Personen) nachgehen, deren Einkommen aber nicht ausreicht, um den Bedarf des gesamten Haushaltes zu decken. Diese zählen bereits zu den Langzeitleistungsbeziehern oder werden voraussichtlich in diese Gruppe hineinwachsen, da eine Umvermittlung in bedarfsdeckende Beschäftigungsverhältnisse meist nur schwer zu erreichen ist.

Hinsichtlich des **Ausbildungsstellenmarktes** führt die Agentur für Arbeit im Kreis Gütersloh mehr gemeldete Ausbildungsstellen (+ 2,2 %) als im letzten Jahr. Auf jeden Bewerber kommen im Schnitt 1,08 Berufsausbildungsstellen, da die Zahl der Bewerber um 3,8 % zurückgegangen ist. Die größte Nachfrage herrscht in den Bereichen Produktion und Fertigung wie zum Beispiel Maschinenbau und Energietechnik und den Bereichen Handel, Verkauf und Unternehmensorganisation.

Im Rechtskreis SGB II konnten nach internen Auswertungen im Ausbildungsjahr 2017/2018 (Stand: Oktober 2018) 302 Jugendliche in eine Berufsausbildung vermittelt werden. Gegenüber dem Vorjahreswert von 363 sind das 59 Integrationen weniger. Dies ist in der geringeren Zahl der Bewerber begründet. Von diesen jungen Menschen haben 237 eine betriebliche bzw. außerbetriebliche Berufsausbildung und weitere 65 eine voll qualifizierende schulische Berufsausbildung aufgenommen. Lediglich drei unvermittelte Bewerber konnten noch zu einer gemeinsamen Nachvermittlungssaktion der Arbeitsagenturen und Kammern eingeladen werden.

2. Zielvereinbarungsprozess und Zielerreichung

Auf Grundlage des § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II schließen das Land Nordrhein-Westfalen und das Jobcenter Kreis Gütersloh jährlich eine Zielvereinbarung ab. Diese orientiert sich an den Vorgaben des § 48b Abs. 3 SGB II. Danach haben die Zielvereinbarungen folgende Zielsetzungen:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Zusätzlich zu diesen Zielsetzungen steht die Verbesserung der Integrationsquote von Langzeitleistungsbeziehern im Jahr 2019 im Fokus.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein - Westfalen (MAGS NRW) schließt hierzu mit dem Kreis Gütersloh eine schriftliche Vereinbarung ab.

2.1 Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Das Ziel „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ wird durch ein Monitoring begleitet. Die Grundlage ist die Kennzahl K1, die die Leistungen zum Lebensunterhalt ins Verhältnis zum entsprechenden Vorjahreswert setzt. Die Kennzahl wird als Veränderungsrate ausgewiesen.

Wie schon in der Vergangenheit ist auch für das Jahr 2019 weiterhin ein Anstieg der Veränderungsrate zu erwarten.

2.2 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Messgrundlage für diese Zielsetzung (Kennzahl K2) sind die Integrationen seit Jahresbeginn im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

Sowohl die absolute Zahl an Integrationen als auch die absolute Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden - im Vergleich zu den prognostizierten Jahresendwerten für 2018 - steigen. Obwohl bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten voraussichtlich ein leichter Anstieg zu verzeichnen sein wird, wird sich die berechnete Integrationsquote vermutlich auf einem ähnlichen Niveau wie Jahr 2018 bewegen.

2.3 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Dieses gesetzliche Ziel legt ein besonderes Augenmerk auf diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die bereits länger im Leistungsbezug stehen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für z. T. sehr marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Messgrundlage ist die durchschnittliche Anzahl an Langzeitleistungsbeziehern seit Jahresbeginn gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert. Die Kennzahl K3 wird als Veränderungsrate ausgewiesen.

Eine Senkung des Bestandes, wie das Ziel es vom Wortlaut vorsieht, erscheint für 2019 nur schwer erreichbar. Durch den starken Zugang von Menschen mit Fluchthintergrund seit Mitte des Jahres 2016 wird ein Anstieg des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden im Laufe des Jahres 2019 erwartet.

2.4 Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehern in Erwerbstätigkeit

Wie beim zweiten Ziel werden auch bei diesem Ziel die Integrationen seit Jahresbeginn im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum betrachtet - mit dem Unterschied, dass hier ausschließlich die Untergruppe der Langzeitleistungsbezieher betrachtet wird.

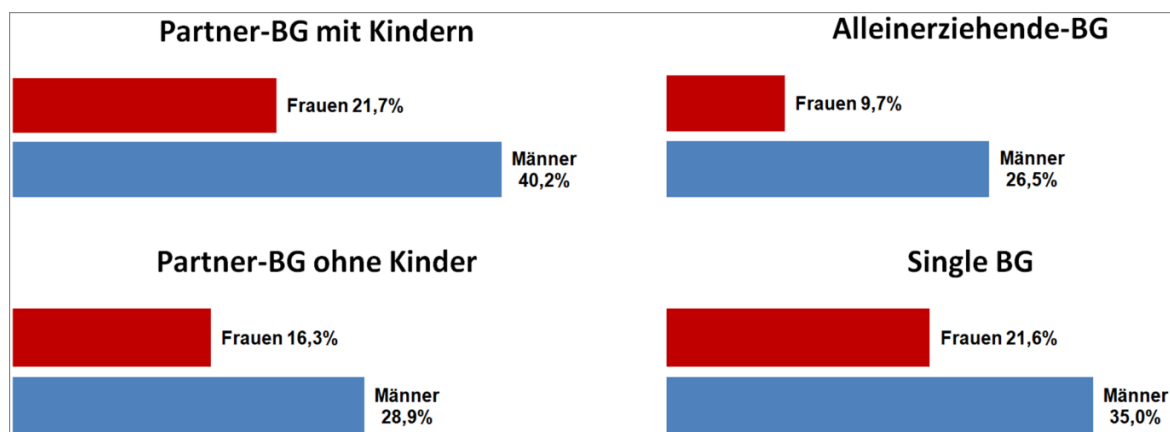
Die Zahl an Integrationen wird - im Vergleich zu den prognostizierten Jahresendwerten für 2018 - leicht steigen, die Zahl der Langzeitleistungsbezieher jedoch auch. Für 2019 wird erwartet, dass die berechnete Integrationsquote aufgrund dieser Entwicklung über dem Niveau der prognostizierten Quote des Jahres 2018 liegen wird.

3. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in fachliche und politische Fragestellungen (Gender), sowie die Implementierung in allen Handlungsfeldern der Organisation (mainstream), verbessert die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und wird als bestehender gesetzlicher Auftrag im Jobcenter Kreis Gütersloh umgesetzt.

Die insgesamt positive Entwicklung am Arbeitsmarkt wirkt sich auch auf die Beschäftigungsquote von Frauen im Kreis Gütersloh aus. Betrug diese im Juni 2016 noch 54,9 %, so ist diese im Juni 2017 auf 56,3 % gestiegen. Tendenziell konnten auch die weiblichen Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II von der guten Arbeitsmarktlage im Jahr 2017 profitieren. Mit einer Integrationsquote von 18,2 % lag der Kreis Gütersloh im NRW Vergleich (16,3 %) an der 15. Stelle aller Jobcenter in Nordrhein-Westfalen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Integrationsquote von Frauen und Männern im Jobcenter Kreis Gütersloh in verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG) im Vergleich (ohne minderjährige bzw. volljährige, unverheiratete Kinder).

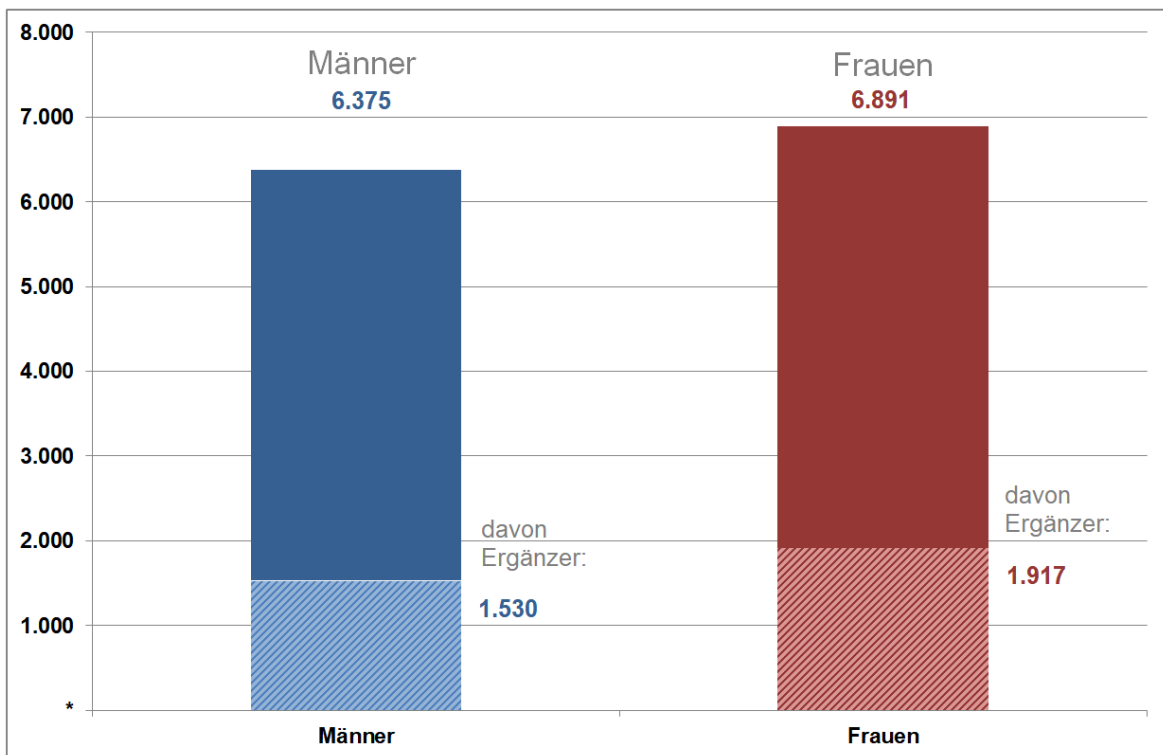


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Jahressumme 2017)

Die Datenlage zeigt, Chancengleichheit bei der Integration von Männern und Frauen in das Erwerbsleben zu erreichen, ist nicht einfach und erfordert kontinuierliche Anstrengungen. Bei einem Frauen-Anteil von 52 % und einem Männer-Anteil von 48 % an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, gelang im Jobcenter Kreis Gütersloh im Jahr 2017 weitaus mehr Männern die Integration in den Arbeitsmarkt (35 %) als Frauen (18,2 %). Das heißt, jeder dritte Mann und jede fünfte Frau im SGB II-Leistungsbezug konnten eine Arbeit aufnehmen. Die Integrationsquote von Frauen

fällt gegenüber der der Männer ab - unabhängig davon, ob Kinder in den Bedarfsgemeinschaften leben oder nicht. Diese Erfahrung ist bundesweit erkennbar. Die Gründe dafür sind vielfältig. So haben Menschen, die eine Familienverantwortung wahrnehmen, durch eingeschränkte Öffnungszeiten von Schule und Kindergarten, nur begrenzte Arbeitszeitmöglichkeiten. Dies trifft insbesondere Alleinerziehende aber auch Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Ein Blick in die Statistik macht aber auch deutlich, dass Frauen in Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder schwerer eine Arbeit (16,3 %) finden als Männer (28,9 %). Kinder können eine Ungleichheit verstärken, sind aber nicht ursächlich. Auch der Wandel in der Arbeitswelt und die zunehmenden kulturellen Vorbehalte können den Integrationsprozess erschweren. Bei Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte wird die Vermittlung in Arbeit durch ein traditionelles Rollenverständnis und durch eine teilweise kurze Schulbildung und wenig Berufserfahrung erschwert. Die Hälfte (53,2 %) der Frauen im Jobcenter Kreis Gütersloh, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, arbeitet in Teilzeit. So beträgt der Anteil der Frauen, die ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehen 56 %. Der Anteil der männlichen Ergänzter beträgt 44 %.

Die nachfolgende Tabelle gibt den Anteil von Frauen und Männern im Jobcenter Kreis Gütersloh an, die ihren Lohn mit Leistungen nach den SGB II ergänzen.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Juni 2018)

Zu den Handlungsfeldern im Jahr 2019 zählen schwerpunktmäßig:

➤ **Qualifizierungen – Teilzeitberufsausbildung**

Die Teilnahme an dem ESF-Programm „Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektive öffnen“ (TEP) wird weiterhin unterstützt.

Durch individuelle, branchenbezogene Arbeits- und Qualifizierungsangebote/betriebliche Umschulungen, erhöhen sich einerseits die Chancen einer nachhaltigen Integration in Beschäftigung und andererseits der Fachkräftebedarf.

➤ **Zielgruppenspezifische Angebote zur Unterstützung des beruflichen Wiedereinstieg**
Speziell Menschen mit Fluchthintergrund (u.a. Integrations- Alphabetisierungskurse für Frauen mit Kinderbetreuung) Menschen mit Familienverantwortung und Menschen mit ergänzenden Leistungen erhalten verstärkte Unterstützungsleistungen (u.a. Maßnahmen für Alleinerziehende, Minijob Veranstaltungen, Netzwerk (Wieder)einstieg).

➤ **Transparenz über den geschlechterdifferenzierten Arbeits- und Ausbildungsmarkt**
Die monatlich erstellten Statistikwerte geben Aufschluss über die Situation von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, sowie über die Frauenförderquote. Durch die fortlaufende Auswertung und Kommunikation von gender- bzw. gleichstellungsrelevanten Kennzahlen, werden Angebote kontinuierlich und bedarfsgerecht angepasst. Das halbjährlich erscheinende „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ steht für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Zielsteuerung und wird als zusätzliche Informationsquelle kommuniziert.

Die Qualifizierung, die Förderung und Erschließung des Erwerbspotentials von Frauen für den regionalen Arbeitsmarkt hat daher nach wie vor eine hohe Bedeutung im Jobcenter Kreis Gütersloh.

4. Inklusion als Aufgabe im Rahmen arbeitsmarktlicher Aktivitäten

Das Jobcenter Kreis Gütersloh hat sich auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung Inklusion“ mit dem Land dazu verpflichtet, ein besonderes Augenmerk auf die Förderung und berufliche Integration von Menschen mit gesundheitlichen und behinderungsbedingten Beeinträchtigungen zu richten. Insbesondere die Gesundheit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zählte bislang nicht zu den prioritären Handlungsfeldern der Arbeit im Jobcenter. Zwar gibt es spezialisierte Mitarbeiter für verschiedene zielgruppenrelevante Themen wie beispielsweise Psyche/Sucht oder Rehabilitation/Schwerbehinderung sowie punktuelle gesundheitsbezogene Beratungsangebote oder Module in Maßnahmen; eine systematische gesundheitsorientierte Beratung und Förderung, die die beruflichen Eingliederungsaktivitäten der Ausbildungs- und Arbeitsberater unter Einbezug aller relevanten Akteure bedarfsgerecht und frühzeitig ergänzt, existiert bisher jedoch noch nicht. Vor diesem Hintergrund hat sich das Jobcenter Kreis Gütersloh dazu entschlossen, im Rahmen zweier Projekte umfassend aktiv zu werden und vor allem dem Präventionsgedanken Vorschub zu leisten:

Im Jahr 2018 wurde zunächst die Kooperationsvereinbarung zwischen der GKV-Arbeitsgemeinschaft und dem Jobcenter Kreis Gütersloh für das Kooperationsprojekt „Gesundheitsförderung für arbeitslose Menschen - Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in Lebenswelten“ abgeschlossen. Darin wird die gemeinsame Umsetzung eines abgestimmten und verzahnten Leistungsangebots von Maßnahmen der Arbeits- und Gesundheitsförderung in Lebenswelten als freiwilliges Leistungsangebot für erwerbsfähige SGB II-Leistungsberechtigte vereinbart. Entsprechend dieser Vereinbarung erbringen das von der GKV-Arbeitsgemeinschaft beauftragte Team Gesundheit und das Jobcenter Kreis Gütersloh Leistungen. Diese umfassen beispielsweise die Qualifizierung von Mitarbeitenden des Jobcenters zur geeigneten gesundheitsorientierenden Ansprache/Sensibilisierung arbeitsloser Menschen, die Planung, Beschaffung und Durchführung von Arbeitsfördermaßnahmen, die für eine inhaltlich/zeitliche Kombination mit Präventions-/ Gesundheitsförderangeboten der Krankenkassen geeignet sind oder das Angebot von individuellen gesundheitsorientierenden Beratungsgesprächen im Kontext der Vermittlungs- und Integrationsarbeit sowie die Motivation zur Nutzung von Präventions- und Gesundheitsförderangeboten.

Darüber hinaus bewirbt sich das Jobcenter Kreis Gütersloh - gemeinsam mit den Jobcentern Lippe, Arbeit Hellweg Aktiv (AHA Kreis Soest) und Kreis Paderborn - im Rahmen des auf § 11 SGB IX basierenden Bundesprogramms „rehapro“ um Fördermittel zur Durchführung eines regionalen Projektes. Innerhalb des Projektes vorgesehen ist eine Kooperation mit den LWL-Kliniken Gütersloh, Lippstadt, Paderborn und dem Gesundheitsamt Lippe sowie den Integrationsfachdiensten in Bielefeld/Gütersloh, im Kreis Lippe, im Kreis Soest und in Paderborn/Höxter.

Die Zielgruppe sind Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Menschen, bei denen eine psychische Beeinträchtigung zu vermuten ist. Diese sollen eine intensive gesundheitsorientierte Beratung, Förderung und Begleitung erhalten. Das Ziel ist die (Wieder-)herstellung, Verbesserung oder Erhaltung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, ihre berufliche Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt oder auch eine anderweitige Sicherung ihrer beruflichen und sozialen Teilhabe.

Im Rahmen der Beratungs- und Förderprozesse sollen durch die systematische Zusammenführung und koordinierte Verzahnung der Kompetenzen und Instrumente relevanter Akteure (insb. Jobcenter, LWL-Kliniken und Integrationsfachdienste) eine frühzeitige Feststellung von Hilfebedarfen, eine entsprechende Hilfeplanung, eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Begleitung bei der Wahrnehmung von Förder- und Unterstützungsangeboten sowie eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt oder an alternative Angebote der beruflichen und sozialen Teilhabe unter Berücksichtigung gesundheitlicher Beeinträchtigungen sichergestellt werden.

Die beteiligten Kliniken und Integrationsfachdienste bieten hier ein breites Spektrum an individuellen Hilfen und Unterstützungsleistungen an. Aktuell wurden die vier beteiligten Jobcenter zur Antragstellung aufgefordert. Eine Förderentscheidung ist voraussichtlich erst 2019 zu erwarten.

5. Strategische Ausrichtung 2019

„Verlässlicher Partner für Menschen und Wirtschaft im Kreis“ so ist das Leitbild des Kreises Gütersloh überschrieben. In Anknüpfung an dieses Leitbild und die zuvor dargestellte, aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt richtet das Jobcenter Kreis Gütersloh sein Handeln auch im Jahr 2019 an folgenden drei Leitprinzipien aus:

- ✓ **Fachkräfte entwickeln**
- ✓ **Arbeitskräfte vermitteln**
- ✓ **Teilhabe ermöglichen**

Diese drei Leitprinzipien wurden beibehalten, da sie weiterhin die wesentlichen Aufträge des Jobcenters darstellen.

5.1 Fachkräfte entwickeln

Wie zuvor bereits ausgeführt, ist die wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Gütersloh weiterhin als positiv zu bezeichnen – auch wenn sich erste Eintrübungen der Konjunktur bedingt durch die Verschärfung handelspolitischer Konflikte und den erwarteten Brexit abzeichnen. Das größte Risiko für den weiteren Erfolg stellt für viele Unternehmen der Fachkräftemangel dar. Kleinere wie größere Betriebe finden nicht mehr die nötigen Mitarbeitenden um Aufträge abzuarbeiten. Durch die Tatsache, dass qualifizierte Menschen auf dem Arbeitsmarkt rar geworden sind, wird die Aus- und Weiterbildung zu einem wesentlichen Faktor für die Standortsicherung.

Aber nicht nur aus der Perspektive der Unternehmen ist die Aus- und Weiterbildung für die weitere Entwicklung wichtig. Auch aus der Sicht ihrer Mitarbeitenden und von arbeitsuchenden Menschen

ist sie von zentraler Bedeutung. Die unter der Überschrift „Industrie 4.0“/„Arbeit 4.0“ zusammengefasste fortschreitende Technisierung hat einerseits Rationalisierungsprozesse in Unternehmensorganisationen zur Folge. Andererseits steigen auch die Qualifikationsanforderungen an die verbleibenden Mitarbeitenden, die sich mit immer komplexeren Abläufen und Technologien auseinandersetzen müssen.

Diese Tendenzen stellen das Jobcenter Kreis Gütersloh vor große Herausforderungen. Wie zuvor bereits beschrieben, besitzt die Gruppe der SGB II-Leistungsbeziehenden mit deutscher Staatsangehörigkeit zu 26 % keinen Schulabschluss und zu 61 % keine abgeschlossene Berufsausbildung. Bei den Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit verfügen dagegen lediglich 33 % über einen Schulabschluss und 7 % über einen anerkannten Berufsabschluss. Bei den Menschen mit Fluchthintergrund haben 71 % keinen Schulabschluss und 97 % keinen in Deutschland vergleichbaren/verwertbaren Berufsabschluss.

Umso mehr gilt es, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Qualifizierungspotenziale vorweisen können, möglichst frühzeitig zu identifizieren und sie entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen mit geeigneten Förderangeboten aus- oder weiterzubilden. Auf diesem Wege können Fachkräfte für die Betriebe in der Region entwickelt und Menschen nachhaltig beruflich integriert werden.

5.2 Arbeitskräfte vermitteln

Wie zuvor dargelegt, stellen Menschen, denen die notwendige Vorbildung für eine erfolgreiche Aus- und Weiterbildung fehlt, die überwiegende Mehrheit im Bestand der Bewerberinnen und Bewerber des Jobcenters Kreis Gütersloh dar. Sofern diese Vorbildung im Einzelfall, z. B. durch die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Schulabschlusses nachgeholt werden kann, wird dieser Weg auch durch die Arbeitsberatung unterstützt. Dies setzt natürlich voraus, dass der nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses in einem angemessenen Zeitraum möglich erscheint. In vielen Fällen ist dies allerdings eher wenig wahrscheinlich. Zielführender ist es dann, im Zuge einer stärkenorientierten Beratung eine unmittelbare Vermittlung in Arbeit anzustreben. Das bedeutet, dass die betreffenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ihrer gegenwärtigen Leistungsfähigkeit - d. h. mit ihren Stärken und (noch) vorhandenen Potenzialen - so bald als möglich beruflich integriert werden. Für diese Personengruppe ist der Arbeitsmarkt im Helferbereich gegenwärtig noch sehr aufnahmefähig. Wie die weitere Entwicklung unter dem Einfluss der Digitalisierung aussieht, muss aufmerksam beobachtet werden.

5.3 Teilhabe ermöglichen

Wenn eine kurz- oder mittelfristige berufliche Integration weder durch eine Qualifizierung noch durch eine unmittelbare Vermittlung in Arbeit realistisch erscheint, steht die grundlegende Ermöglichung der beruflichen und sozialen Teilhabe im Vordergrund. Eine nicht geringe Zahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bedarf aufgrund psychosozialer und/oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen einer langfristigen Förderung, um an den Arbeitsmarkt herangeführt werden zu können. Manche Menschen bleiben im Hinblick auf eine berufliche und soziale Integration ein (Erwerbs)Leben lang auf Unterstützung angewiesen.

In diesen Fällen wird das Jobcenter Kreis Gütersloh Beschäftigungsmöglichkeiten in Form von Arbeitsgelegenheiten oder im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes für langzeiterwerbslose Menschen auf Grundlage des Teilhabechancengesetzes initiieren und fördern und diese u. a. mit kommunalen Eingliederungsleistungen flankieren.

Bei allen Aktivitäten, die mit diesem Leitprinzip verknüpft sind, steht die Zielsetzung im Fokus, die Beschäftigungsfähigkeit der betreffenden Menschen wiederherzustellen oder zu erhalten und ihre soziale Integration zu gewährleisten.

6. Operative Umsetzung

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die strategische Ausrichtung des Jobcenters Kreis Gütersloh für das Jahr 2019 erläutert wurde, liegt der Fokus nun auf der Umsetzung der dargestellten Leitprinzipien in der Praxis der Abteilungen 5.2 - Arbeit und 5.3 - Arbeit und Ausbildung. Es wird zunächst darauf eingegangen, wie sich die allgemeine Beratungs- und Vermittlungsarbeit bezogen auf die genannten Leitprinzipien in grundlegenden Handlungsstrategien darstellt. Im Anschluss daran werden konkrete Förderinstrumente beschrieben, die die einzelnen Unterstützungsbedarfe schwerpunktmäßig abbilden.

6.1 Zugangssteuerung

Ausgangspunkt jeglicher Beratungs- und Vermittlungsarbeit in den Abteilungen 5.2 - Arbeit und 5.3 - Arbeit und Ausbildung ist eine umfangreiche Potentialanalyse im Rahmen eines Erstgesprächs. Seit Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetzes im Sommer 2016 ist diese in § 15 SGB II gesetzlich verankert. Danach haben die SGB II- Leistungsträger unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung festzustellen. Die Potenzialanalyse erstreckt sich auch auf die Frage, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

Vorbereitet werden soll diese Potentialanalyse durch eine „Sofortmaßnahme“ im Sinne einer Gruppenmaßnahme nach § 45 SGB III, in deren Rahmen die für die berufliche Eingliederung relevanten Informationen erhoben und auch Bewerbungsunterlagen erstellt werden. Diese Maßnahme soll von allen Personen durchlaufen werden, die einen Neuantrag stellen bzw. länger als sechs Monate nicht im Leistungsbezug waren.

Die Ergebnisse der Sofortmaßnahme werden von den Integrationsfachkräften im Rahmen der von Ihnen zu erstellenden Potentialanalyse aufgegriffen. Durch die Potentialanalyse wird von den Mitarbeitenden in den Abteilungen 5.2 und 5.3 auch eine grundlegende Zuordnung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu den Leitprinzipien „Fachkräfte entwickeln“, „Arbeitskräfte vermitteln“ und „Teilhabe ermöglichen“ vorgenommen.

Im Anschluss an die Potentialanalyse sollen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbart werden (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

6.2 Fachkräfte entwickeln

6.2.1 Handlungsstrategie

Die Integrationsarbeit im Jobcenter steht vor der großen Herausforderung, dass, wie bereits oben aufgezeigt, die Mehrheit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über keine anerkannte und/oder qualifizierte Berufsausbildung verfügt, der Arbeitsmarkt auf der anderen Seite aber qualifizierte Fachkräfte nachfragt. Insbesondere im verarbeitenden Gewerbe aber auch im Handwerk, im Einzelhandel, in der Pflege oder in der Gastronomie fehlen Arbeits-/Fachkräfte mit ausreichenden beruflichen Kompetenzen. Gleichzeitig offenbart der Blick auf die Zielgruppe der potentiellen

Fachkräfte einen Zielkonflikt in der Beratungsarbeit insofern, da viele der Personen, bei denen eine Qualifizierung oder Umschulung in Betracht kommen könnte, meistens auch direkt in Arbeit vermittelt werden könnten. Dieser Zielkonflikt stellt sich aber nur vordergründig als ein solcher dar: eine erfolgreiche Integration im Sinne einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahme ist nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme nur eine Frage der Zeit. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung trägt zudem vor allem zu einer nachhaltigen und dauerhaften Beschäftigungsaufnahme bei. In jedem Einzelfall wird deshalb in der Beratungsarbeit der erfolgversprechendste Integrationsweg eingeschlagen.

Gerade in der Beratung und Betreuung von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf soll weiterhin besonders auf die Chancen hingewiesen werden, die sich am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch die Aufnahme einer dualen Ausbildung ergeben. Insbesondere im Handwerk stehen mehr Ausbildungsangebote zur Verfügung als besetzt werden können. Dennoch entscheiden sich noch zu viele Jugendliche, denen es eigentlich an den entsprechenden Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss fehlt, für den Besuch weiterführender Schulen. Neben der individuellen Beratung und der aktiven Unterbreitung von Ausbildungsplatzangeboten werden im Rahmen des Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) auch die Schulen und Eltern frühzeitig eingebunden.

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung gilt es, zunächst die Personen zu identifizieren, die unter Berücksichtigung ihres bisherigen Bildungshintergrundes und ihrer intellektuellen Fähigkeiten in der Lage sind, eine berufliche Qualifizierung zu absolvieren. Dementsprechend umfasst die Handlungsstrategie innerhalb des Leitprinzips „Fachkräfte entwickeln“ folgende Schritte:

1. Eignungs-/Kompetenzfeststellung
2. Vermittlung von Grundkompetenzen (in Abhängigkeit vom Bedarf)
3. Heranführung an eine konkrete berufliche Weiterbildung
4. Durchführung der beruflichen Weiterbildung
5. Absolventenmanagement/Vermittlung

Bei einer Vielzahl der inzwischen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit dem Status „Flüchtling“ anerkannten Menschen stellt sich die Kompetenzfeststellung als besonders anspruchsvoll heraus, da neben den sprachlichen und kulturellen Unterschieden auch gravierende Unterschiede in den Bildungssystemen der Herkunftsländer bestehen.

Dennoch gilt es auch in dieser Personengruppe geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu identifizieren die für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung in Betracht kommen.

Geplant ist weiterhin eine Maßnahme zur Vermittlung von Grundkompetenzen gem. §§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff., 131 a SGB III. Ziel dieser Maßnahme, die sich an Bewerberinnen und Bewerber richtet, die in eine betriebliche Einzelumschulung oder Gruppenumschulung bei einem Bildungsträger einmünden sollen, soll es sein, Grundkompetenzen im Lesen und Schreiben, in Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien so zu erweitern, dass eine auf die Maßnahme folgende berufliche Weiterbildung mit Abschluss (insbesondere eine betriebliche Einzelumschulung) erfolgreich absolviert werden kann. Während der Maßnahme ist zudem kontinuierlich durch den zuständigen Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin des Jobcenters Kontakt zu dem Teilnehmer/der Teilnehmerin der Maßnahme zu halten und das weitere Vorgehen abzustimmen. Durch ein konsequentes Absolventenmanagement sollen somit zielgerichtet mögliche Fortschritte im Qualifikationsprofil des SGB II-Leistungsbeziehenden erkannt und ohne zeitliche Verzögerungen in den Integrationsprozess einbezogen werden.

Da zudem nicht alle bildungswilligen Personen mit einer längerfristigen Umschulung qualifiziert werden können, gilt es auch und gerade die Bedarfe der Wirtschaft im Bereich der Anpassungs- und Teilqualifizierungen zu erfassen. Diese und andere Förderinstrumente, die dazu dienen, den Fachkräftebedarf der Wirtschaft abzudecken, sollen im folgenden erläutert werden.

6.2.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente

Der wichtigste Baustein zur Entwicklung von Fachkräften sind die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung gem. § 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III. Eine berufliche Weiterbildung kann notwendig sein, um einen arbeitslosen Arbeitnehmer beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Eine mehrjährige Förderung, die zum Erwerb eines beruflichen Abschlusses führt (Umschulung), kommt für Personen in Betracht, die über keinen Berufsabschluss verfügen oder ihre erlernte Beschäftigung nicht mehr ausüben können. Auch der vorgelagerte (nachträgliche) Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses kann durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Einen besonderen Schwerpunkt des Jobcenters Kreis Gütersloh stellen vermehrt betriebliche Einzelumschulungen dar. Während der Heranführung an eine konkrete berufliche Weiterbildung werden potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer Orientierungs- und Vorbereitungsphase individuell auf ihre Umschulung vorbereitet. Während dieser Orientierung erfolgt die Entwicklung der beruflichen Perspektive sowie die Überprüfung der persönlichen Eignung des Teilnehmers/der Teilnehmerin. In der Vorbereitung werden gezielt Ausbildungsbetriebe akquiriert und die Umschulung gemeinsam mit dem Betrieb und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin vorbereitet. Vorrangig werden Einzelumschulungen in kleinen und mittelständischen Betrieben verschiedenster Branchen angeboten. Allerdings wurde 2018 auch eine größere Umschulungsmaßnahme zur Fachkraft Metalltechnik, Fachrichtung Montagetechnik in Kooperation mit der Fa. Nobilia gestartet. Vergleichbare Kooperationen werden 2019 mit weiteren Unternehmen u.a. mit der Fa. Hörmann ausgeweitet. Auch bei anderen beruflichen Weiterbildungen orientiert sich das Förderspektrum an den Bedarfen der heimischen Wirtschaft im Kreis Gütersloh.

Einen weiteren Schwerpunkt der Fachkräfteentwicklung im Jobcenter Kreis Gütersloh stellt die Ausbildungsförderung und -vermittlung durch das Sachgebiet 5.3.2 - Ausbildung dar.

Von der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung über die sozialpädagogische Begleitung nach Ausbildungsaufnahme stehen den Ausbildungscoaches im Jobcenter Kreis Gütersloh verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung, die der Sicherstellung eines erfolgreichen Abschlusses dienen und dabei die individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigen.

Junge Menschen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, haben im Rahmen von Langzeitpraktika (Einstiegsqualifizierungen) die Möglichkeit, diese zu erlangen. Einstiegsqualifizierungen umfassen einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten und werden in einem regulären Betrieb durchgeführt. Bei zuwanderten Menschen kann dieses Angebot mit einer ergänzenden Sprachförderung verzahnt werden.

Nach dem Ende der Maßnahme „Produktionsschule“ hat das Jobcenter Kreis Gütersloh an allen drei Standorten mit der Maßnahme „Sprungbrett“ ein adäquates Angebot für junge Menschen mit multiplen Problemlagen geschaffen, welches mit berufspraktischen und sozialpädagogischen Förderansätzen eine nachhaltige Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit sicherstellt und perspektivisch die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung ermöglicht.

Eine fortgesetzte sozialpädagogische Begleitung oder unterrichtsbezogene Unterstützung kann auch nach einer erfolgreichen Ausbildungsaufnahme angezeigt sein. Für solche Fälle werden ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) bereitgestellt, die sich insbesondere bei der Ausbildung junger Flüchtlinge als notwendig erwiesen haben.

Reichen diese Begleitmaßnahmen nicht aus, kommen alternativ Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (kooperatives Modell) zur Anwendung, die federführend von einem Bildungsträger zusammen mit Kooperationsbetrieben realisiert werden.

Viele zugewanderte Menschen verfügen nicht über berufliche Qualifikationen oder Erfahrungen, die einen nahtlosen Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt gewährleisten. Gleichwohl gilt es, ihr Potenzial und ihre Ressourcen aufzudecken und zu entwickeln. Der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse ist die wohl wesentlichste Grundlage für ihre erfolgreiche berufliche Integration. Das Jobcenter Kreis Gütersloh verfolgt daher den Ansatz, frühzeitig während oder unmittelbar nach Abschluss der Sprachförderung Angebote zur beruflichen Orientierung und individuellen Potenzialanalyse bereitzustellen.

Die Maßnahme „Berufliche Perspektiven für Zuwanderer“ bietet ein Coachingangebot parallel zum Sprachkurs. Mit ihr soll einerseits der Grundstein für den weiteren beruflichen Integrationsprozess gelegt werden; andererseits soll sie beim Abbau individueller Problemlagen unterstützen und somit insbesondere einem Abbruch des Sprachkurses vorbeugen.

Innerhalb der Maßnahme „Betriebliche Orientierung für Zuwanderer“ liegt der Schwerpunkt unmittelbar auf der konkreten Erprobung in einem betrieblichen Arbeitsumfeld. Diese kann entsprechend den individuellen Bedarfen der Teilnehmer zur beruflichen Orientierung, zur Überprüfung, Vermittlung oder zum Training berufsbezogenen Fachkenntnisse und beruflicher Kompetenzen, zur Eignungsfeststellung für eine konkrete Arbeitsaufnahme oder Ausbildung oder zur Arbeits- und Belastungserprobung genutzt werden. 2019 soll hier auch verstärkt die Handlungsstrategie Eignungs-/Kompetenzfeststellung innerhalb des Leitprinzips „Fachkräfte entwickeln“ umgesetzt werden.

In allen 2019 neu auszuschreibenden Gruppenmaßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III soll zudem der Aspekt der Vermittlung „digitaler Kompetenzen“ Eingang finden. Ausgehend vom Europäischen Referenzrahmen für digitale Kompetenzen steht dabei die Vermittlung von Fähigkeiten in den folgenden Kompetenzfeldern im Vordergrund: Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Kooperation, Erstellung digitaler Inhalte, Sicherheit und Problemlösung. Die Wissensvermittlung erfolgt stets in Anknüpfung an die individuelle Vorbildung der Maßnahmenteilnehmenden.

6.3 Arbeitskräfte vermitteln

6.3.1 Handlungsstrategie

Für einen erheblichen Teil der Menschen im SGB II-Leistungsbezug steht die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Mittelpunkt der Integrationsarbeit. Die Handlungsstrategie innerhalb des Leitprinzips „Arbeitskräfte vermitteln“ umfasst folgende Schritte:

1. Förderung personaler und sozialer Kompetenzen (je nach Bedarf)
2. Entwicklung einer beruflichen Integrationsstrategie i. V. m. einer beruflichen Orientierung
3. Betriebliche Erprobung
4. Vermittlung/Nachbetreuung

Geeignete Stellenangebote werden von Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberatern entweder selbst recherchiert oder auch im Zuge der Akquisetätigkeit des UnternehmensService des Jobcenters zur Verfügung gestellt. Je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Unternehmensservice steht einem regional organisierten Team von Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberatern zur Verfügung. Dadurch ist gewährleistet, dass Stellenangebote akquiriert werden, die nicht nur von den Qualifikationsanforderungen besetzbar erscheinen, sondern auch für die Bewerberinnen und Bewerber räumlich erreichbar sind.

Personen mit einem ausgeprägten Vermittlungspotential werden auf der Grundlage einer hohen Beratungs- und Betreuungsfrequenz sehr eng begleitet. Dafür werden im Jobcenter Kreis Gütersloh auch interne Angebote wie „Mein Job“ oder die Intensivvermittlung eingesetzt.

In anderen Fällen ist im Vorfeld noch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich. Dies umfaßt sowohl die Förderung der personalen Ressourcen und die Erweiterung der berufsspezifischen Kompetenzen als auch den Abbau von Vermittlungshemmnissen.

Diese Ansätze sollen dazu beitragen, die Vermittlungsarbeit zu verbessern und zu beschleunigen.

Im Rahmen der gesetzlichen Neuerungen durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Teilhabechancengesetz) plant das Jobcenter für 2019 zudem die Förderung von 30 Arbeitsplätzen für langzeitarbeitslose Menschen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten (§ 16e SGB II). Mit § 16 e SGB II wird eine Rechtsgrundlage für einen Lohnkostenzuschuss geschaffen, der sich deutlich von dem bestehenden Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III abgrenzt. Es soll ein Anreiz bei Arbeitgebern geschaffen werden, Personen mit einer längeren Dauer der Arbeitslosigkeit in der Bewerberauswahl zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu §§ 88 ff. SGB III verzichtet der Lohnkostenzuschuss nach § 16 e SGB II aber auf den Ausgleich einer bestehenden Minderleistung und befördert durch die beschäftigungsbegleitende Betreuung zusätzlich die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

6.3.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente

Die Angebote zur Vermittlung von Arbeitskräften sind vielfältig und für den Einzelfall individuell konfigurierbar. Sie unterscheiden sich entsprechend der Handlungsstrategie nach Angeboten zur Vorbereitung einer Vermittlung (Förderung personaler und sozialer Kompetenzen, Entwicklung einer beruflichen Integrationsstrategie und Berufliche Orientierung), zur Unterstützung einer Arbeitsaufnahme einschließlich dem Ausgleich einer Minderleistung (Vermittlung) und zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses (Nachbetreuung).

Das umfassendste Instrument zur Umsetzung dieser Angebote sind die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Diese werden als Gruppenmaßnahmen, die im Wege eines Vergabeverfahrens eingekauft werden, oder individuell über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) bei einem Bildungsträger realisiert.

Zur Vorbereitung auf eine Vermittlung steht in den Gruppenmaßnahmen die Herstellung bzw. Stärkung der Beschäftigungs- und Vermittlungsfähigkeit im Mittelpunkt. Der Wechsel von Gruppenangeboten und individuellem Coaching verschafft neue Perspektiven und stärkt die Motivation für die berufliche Integration. Ist noch nicht klar erkennbar, welche Stärken und (noch) vorhandenen Potenziale die teilnehmenden Personen mitbringen, können Maßnahmen zur weiteren Eignungsfeststellung eingesetzt werden. Diese können sich auf die Entwicklung einer realistischen beruflichen Perspektive, aber auch auf die Prüfung der Eignung für eine berufliche Qualifizierung und/oder der

gesundheitlichen Leistungsfähigkeit beziehen. Als zusätzlicher Schwerpunkt wird die Vermittlung digitaler Kompetenzen in alle neuen Maßnahmen ab 2019 aufgenommen.

Eine dieser Maßnahmen ist die „Berufskompetenzwerkstatt“. Innerhalb dieser Maßnahme steht die praktische Erprobung und die Vermittlung grundlegender berufsbezogener Fachkenntnisse in Werkstätten im Mittelpunkt. Die gesamte Maßnahme ist konsequent betriebsnah ausgerichtet. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf Wirtschaftsbranchen im Kreis Gütersloh mit einer kontinuierlichen Nachfrage an Arbeitskräften. Daher kann die Maßnahme auch in Kooperation mit lokalen Firmen durchgeführt werden.

Bestandteil der Vermittlung ist in vielen Fällen vorab eine betriebliche Erprobung beim Arbeitgeber. Diese dient zur Eignungsfeststellung für eine konkrete Arbeitsaufnahme, kann aber entsprechend dem individuellen Bedarf, wie in fast allen Gruppenmaßnahmen auch zur beruflichen Orientierung, Arbeits- und Belastungserprobung oder zur Überprüfung, Vermittlung oder zum Training berufsbezogener Fachkenntnisse und beruflicher Kompetenzen genutzt werden. Die Begleitung und Nachbetreuung von Arbeitsaufnahmen ist seit 2017 fester Bestandteil in allen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Sie wirkt sich auf die Nachhaltigkeit einer Arbeitsaufnahme aus bzw. minimiert das Risiko eines schnellen Arbeitsplatzverlustes.

Die betriebliche Erprobung bei einem Arbeitgeber wird auch - unabhängig von der Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Bildungsträger - regelmäßig im Vermittlungsprozess von den Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberatern und Ausbildungscoaches des Jobcenters Kreis Gütersloh genutzt.

Eine weitere Möglichkeit zur Erprobung bei einem Arbeitgeber ist die befristete Probebeschäftigung. Sie ist originär für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten können die Kosten für eine Probebeschäftigung übernommen werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist. Das Jobcenter Kreis Gütersloh hat im Rahmen der freien Förderung gemäß § 16f SGB II diese Option erweitert auf langzeitarbeitslose Menschen und junge Menschen unter 25 Jahren, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Die Arbeitsaufnahme von Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, kann durch einen Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber (EGZ) unterstützt werden. Er dient dem Ausgleich einer anfänglichen Minderleistung, d.h. wenn die Arbeitsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht mit den Anforderungen des Arbeitsplatzes übereinstimmt. Besondere Regelungen bezüglich der Förderhöhe und -dauer gelten für Menschen mit einer Behinderung oder Schwerbehinderung und Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Unterstützung einer Arbeitsaufnahme insbesondere zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit kann direkt an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Einstiegsgeld (ESG) gezahlt werden. Diese Förderung wird in der Regel für bis zu sechs Monaten gewährt, kann allerdings in begründeten Einzelfällen bis zu 24 Monaten betragen.

6.4 Teilhabe ermöglichen

6.4.1 Handlungsstrategie

Insbesondere langzeitarbeitslose Menschen verfügen in vielen Fällen nicht über die notwendigen individuellen Voraussetzungen für eine berufliche Integration. Vielfach ist ihr Alltag durch fehlende Strukturen und eine mangelnde soziale Teilhabe gekennzeichnet. Der erste Schritt zurück in ein Erwerbsleben ist die Herstellung und Förderung von sozialer Teilhabe. Damit werden auch Menschen in den Blick genommen, die mittelfristig keine Chance auf eine Arbeitsaufnahme haben. Gleichzeitig unterstützt die Förderung von Teilhabe die Stattsicherung des Einzelnen und reduziert seine Hilfebedürftigkeit und Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung. Die Handlungsstrategie innerhalb des Leitprinzips „Teilhabe ermöglichen“ umfasst folgende Schritte:

1. Feststellung vermittlungsrelevanter individueller Beeinträchtigungen
2. Entwicklung eines Förder-/Hilfepplans
3. Begleitende Umsetzung des Hilfepplans, Nutzung von Beschäftigungsangeboten und sonstigen Angeboten der beruflichen und sozialen Teilhabe
4. Umfassende Nachbetreuung am Arbeitsplatz, sofern eine Integration in Arbeit möglich ist.

Die Beratungsarbeit für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen wird im Jobcenter Kreis Gütersloh von besonders qualifizierten Mitarbeitenden wahrgenommen. So gibt es in allen Beratungsteams spezialisierte Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberater für Menschen mit Schwerbehinderung und Rehabilitanden, für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtmittelabhängigkeit und für Personen, bei denen die Erwerbsfähigkeit zu prüfen ist. Diesen Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberatern stehen neben besonderen Eingliederungsmaßnahmen ein vielfältiges Netzwerk zur Verfügung, das in vielen Jahren aufgebaut und verstärkt wurde.

Dieses Netzwerk ist erforderlich, um Fachkompetenz frühzeitig einzubinden, die zum Beispiel für therapeutische, medizinische und rehabilitative Maßnahmen notwendig ist. So erfolgt die Integrationsarbeit abgestimmt und professionell. Im Kreis Gütersloh wurden dazu auch verschiedene Formate von Hilfeplankonferenzen für Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf entwickelt.

Zur Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit werden Maßnahmen benötigt, die grundlegende berufliche und soziale Kompetenzen vermitteln und bei der Entwicklung einer Tagesstruktur unterstützen. Neben den klassischen Beschäftigungsmaßnahmen sind auch Maßnahmen mit einer höheren Betriebsnähe wünschenswert. Dazu werden 2019 Arbeitsplätze im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes für langzeiterwerbslose Menschen auf Grundlage des Teilhabechancengesetzes gefördert.

Nicht alle geflüchteten Menschen können nach Beendigung der Sprachförderung unmittelbar vermittelt werden oder aufbauende Förderangebote nutzen, weil z. B. zunächst eine weitere Stabilisierung angezeigt ist. Hier tragen Beschäftigungsmaßnahmen mit einem unterstützenden Sprachförderangebot dazu bei, eine berufliche und soziale Teilhabe dennoch zu ermöglichen und bereits erworbene Kompetenzen zu erhalten.

6.4.2 Maßnahmen - Projekte - Förderinstrumente

Zahlreiche, insbesondere langzeitleistungsbeziehende Menschen sind mittelfristig nicht in den Arbeitsmarkt integrierbar. Ihre Beschäftigungsfähigkeit ist soweit eingeschränkt, dass eine Arbeitsaufnahme für sie nicht umsetzbar ist. Hinzu kommen viele Menschen mit unterschiedlich stark ausgeprägten Einschränkungen, wie beispielsweise gesundheitliche Beeinträchtigungen oder ältere Menschen, die erschwerte Zugangschancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Vor Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von arbeitslosen Menschen steht die Feststellung ihres individuellen Status Quo. Spezialisierte Arbeitsberaterinnen und Arbeitsberater des Jobcenters beauftragen zur Überprüfung der Erwerbsfähigkeit den Ärztlichen Dienst des Kreises Gütersloh.

Als Kooperationspartner der Bürgerstiftung Gütersloh realisiert das Jobcenter Kreis Gütersloh gemeinsam mit der Fachhochschule der Diakonie und dem LWL-Klinikum Gütersloh seit 2018 das Pilotprojekt „Begleitete Selbsthilfe für Arbeitslose mit psychischen Belastungen“. Der Ansatz der „Begleiteten Selbsthilfe“ wurde bereits in den Niederlanden erfolgreich erprobt. Das Gütersloher Pilotprojekt setzt das Programm erstmalig im deutschsprachigen Raum um.

Ein elementarer Bestandteil der Förderangebote des SGB II zur Sicherung der sozialen Teilhabe sind Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH). Das Jobcenter Kreis Gütersloh bietet über mehrere Regieträger, die für die Organisation aber auch die fachliche Anleitung und sozialpädagogische Begleitung zuständig sind, ein breites Angebot an verschiedenen gemeinnützigen und zusätzlichen Tätigkeiten in allen Regionen des Kreises Gütersloh an. Darüberhinaus werden spezielle Arbeitsgelegenheiten für zuwandernde Menschen, deren besonderer Fokus auf der Anwendung der deutschen Sprache in einem konkreten Arbeitsumfeld liegt und besonders intensiv begleitete Arbeitsgelegenheiten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bereitgestellt.

Mit der Veröffentlichung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Teilhabechancengesetz) werden neue Teilhabechancen für langzeitarbeitslose Menschen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt geschaffen. Im Rahmen der geplanten Änderungen plant das Jobcenter für 2019 die Förderung von rund 100 Arbeitsplätzen für über 25 jährige Menschen, die seit mindestens fünf bzw. sechs Jahren Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten (§ 16i SGB II). Die über § 16i SGB II geförderten Arbeitsplätze werden durch ein begleitendes Coaching sowie im Bedarfsfall durch weitere Angebote (z. B. Schuldnerberatung) unterstützt. Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“) dient dazu, die Anbahnung des Arbeitsverhältnisses zu erleichtern und dessen Fortbestand zu sichern. Der Gesetzgeber hat sich hier an den positiven Erfahrungen im Rahmen des ESF–Bundesprogrammes zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit orientiert.

7. Das Eingliederungsbudget

Das originäre SGB II-Eingliederungsbudget 2019 umfasst einen Betrag i. H. v. rd. 14 Mio. €. Das sind im Vergleich zum Vorjahr (9,2 Mio. €⁵) rd. 4,8 Mio. € mehr, die für die berufliche Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen. Hinzu kommen noch Mittel aus dem Bundeshaushaltsansatz für das Arbeitslosengeld II, die für den sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer im Kontext der Umsetzung des § 16i SGB II genutzt werden können. Bundesweit bis zu 700 Mio. € können für diesen Zweck verwendet werden.

Die enorme Mehrung der Finanzmittel stellt für uns eine gewaltige Chance dar! In allen drei Handlungsfeldern (Fachkräfteentwicklung, Arbeitskräftevermittlung, Ermöglichung von Teilhabe) lassen sich damit Förderungen in einem Umfang und einer Intensität realisieren, wie es seit dem Übergang in die zugelassene kommunale Trägerschaft nicht möglich gewesen ist.

⁵ Unter Berücksichtigung aller unterjährig zusätzlich zugeteilten Mittel. Nimmt man Bezug auf den ursprünglichen Ansatz (8,5 Mio. €) zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes für das Jahr 2018, so sind es sogar 5,5 Mio. € mehr als im Vorjahr.

In viel größerer Zahl als bisher können beispielsweise (abschlussorientierte) Weiterbildungsmaßnahmen realisiert werden, die eine wesentliche Grundlage für nachhaltige Beschäftigungsaufnahmen sind. Dadurch, dass in diesem Zusammenhang auch die Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen deutlich ausgeweitet werden kann, erhalten Personengruppen Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen, die zuvor u. a. aufgrund ihrer bisherigen Bildungsbiographie dafür nicht in Betracht kamen.

Auf der anderen Seite können über das neue Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) in beträchtlicher Zahl attraktive Beschäftigungsverhältnisse für Menschen geschaffen werden, die auf andere Weise keine Chance auf eine Integration in den Arbeitsmarkt hätten.

Legt man die prozentuale Verteilung der Finanzmittel in der zunächst prognostizierten Höhe im Haushaltsplanentwurf zugrunde und überträgt die o. g. Budgetsteigerung (ohne die Mittel für den Passiv-Aktiv-Transfer) entsprechend dieser prozentualen Verteilung auf die sechs maßgeblichen Förderleistungskategorien, so wird deutlich, welche Quantitäten hinter dem Mehr an Geld stehen. Allein mit den zusätzlichen Mitteln in der Kategorie „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ lassen sich rein rechnerisch ca. vierzehn Gruppenmaßnahmen mit einer Laufzeit von jeweils zwölf Monaten für insgesamt 280 Teilnehmer finanzieren. In der Kategorie „Berufliche Weiterbildung“ können zwölf Monate lang rd. 80 Plätze in abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahmen bei Trägern bezahlt werden⁶.

Um diese rechnerischen Potentiale auch in der Praxis ausschöpfen zu können, gilt es, SGB II-Leistungsbeziehende in deutlich größerer Anzahl als in Vorjahren an entsprechende Förderungen heranzuführen und auf diese vorzubereiten. Daher werden die Integrationsfachkräfte der Ausbildungs- und Arbeitsberatung organisatorisch dafür Sorge tragen, dass die bisherige Beratungsinintensität deutlich in Richtung Aktivierung und Qualifizierung erhöht wird, ohne dass dabei die originäre Vermittlungsarbeit in den Hintergrund gerät.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass dies - auch und gerade vor dem Hintergrund der parallel laufenden Einführung der E-Akte - eine große Herausforderung darstellt. Dieser Herausforderung wollen sich aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter im Interesse der Menschen und der Wirtschaft im Kreis Gütersloh (Leitbild) gerne stellen.

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Verteilung der Eingliederungsmittel auf die sechs Förderleistungskategorien nach aktuellem Planungsstand darstellt:

⁶ Bei diesen Beispielen nicht berücksichtigt ist, dass sich die Ausgaben eigentlich über mehrere Haushaltsjahre verteilen und nicht nur in dem aktuellen Haushaltsjahr, in dem das Geld zur Verfügung steht, fällig werden.

Eingliederungsbudget 2019

Förderinstrument	5.2	5.3	Bewirtschaftungs- soll Gesamt	Anteil am EGT	davon für Neugeschäft 2019	Anteil am EGT im VJ	Veränderung zum VJ in Prozent	Veränderung zum VJ absolut
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.468.804 €	2.042.629 €	5.511.433 €	38,9%	3.507.815 €	40,0%	-1,1%	+ 1.782.936 €
Vermittlungsbudget	301.454 €	258.969 €			516.000 €			
Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAT - Vergabe)	2.561.540 €	1.378.693 €			2.229.984 €			
"	579.969 €	388.727 €			19.751 €			
"	7.000 €	7.000 €			14.000 €			
"	12.840 €	9.240 €			22.080 €			
"	6.000 €	0 €			6.000 €			
Probefschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen	0 €	12.381 €			1.480 €			
Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen	0 €	569.731 €			86.114 €			
ausbildungsbegleitende Hilfen	0 €	148.104 €			16.200 €			
Einstiegsqualifizierungen	0 €	81.707 €			36.435 €			
Assistierte Ausbildung	0 €	4.248 €			0 €			
C. Berufliche Weiterbildung	1.547.929 €	972.994 €	2.520.923 €	17,8%	1.483.090 €	19,9%	-2,1%	+ 665.696 €
Förderung der beruflichen Weiterbildung	1.406.203 €	905.840 €			1.383.080 €			
Reha - Allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung	18.346 €	2.400 €			6.400 €			
Reha - Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung	123.380 €	64.754 €			93.600 €			
D. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	1.106.411 €	978.397 €	2.084.808 €	14,7%	901.700 €	13,5%	1,2%	+ 827.707 €
Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen	446.330 €	355.811 €			607.780 €			
"	66.359 €	18.434 €			46.060 €			
"	67.006 €	35.273 €			45.600 €			
"	121.618 €	57.600 €			82.360 €			
"	59.869 €	92.965 €			105.600 €			
Einstiegsgehd (soz. vers. Beschäftigung)	10.500 €	6.700 €			8.700 €			
Einstiegsgehd (selbständige Erwerbstätigkeit)	5.600 €	0 €			5.600 €			
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	0 €	111.615 €			0 €			
Beschäftigungszuschuss unbefristet	300.000 €	300.000 €			600.000 €			
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	29.130 €	0 €			0 €			
ESF-LZA	1.711.066 €	1.228.610 €	2.939.676 €	20,8%	497.566 €	15,6%	5,2%	+ 1.489.723 €
E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen	1.711.066 €	1.228.610 €	2.939.676 €	20,8%	497.566 €	15,6%	5,2%	+ 1.489.723 €
Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	711.066 €	228.610 €			497.566 €			
Förderung von Arbeitsverhältnissen	0 €	0 €			0 €			
Teilhaber am Arbeitsmarkt	1.000.000 €	1.000.000 €			2.000.000 €			
F. Sonstige und Freie Förderung	215.348 €	62.067 €	277.415 €	2,0%	240.000 €	2,9%	-0,9%	+ 9.494 €
Freie Förderung - Einzelförderung	108.348 €	62.067 €			140.000 €			
Freie Förderung - Projektförderung	107.000 €	0 €			100.000 €			
(Stand: 18.10.2018)	8.049.558 €	6.100.867 €	14.150.425 €	100,0%	6.770.400 €			+ 4.838.957 €